

3. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S.666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.2.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsausnahmegesetz – FlüAG) vom 28.2.2003 (GV NRW S.93) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 10.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert:

Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt 12,45 EUR/qm

Artikel II

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Stadt Sankt Augustin unterhält Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge an nachfolgend aufgeführten Standorten:

- Am Kreuzeck 2
- Bahnhofstr. 62 a - j
- An der Ziegelei 13 und 15
- Großenbuschstr. 1 a - j
- Richthofenstraße 51 - 69

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 In Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister